

letzteres vielleicht um so mehr, da die Differenzen klein sind und dem Ungebildeten kein deutliches Bild von der eingetretenen Veränderung vorschweben wird.

Die Deputationen konnten auch hierüber keine ausreichende Beruhigung in der angeblichen Leichtigkeit finden, mit welcher diese Veränderung in Baden und Hessen-Darmstadt vor sich gegangen sein soll. Ohne die Thatsache selbst in Abrede stellen zu wollen, erhellt doch selbst aus der im jenseitigen Berichte angezogenen Schrift des bekannten Nebenius, daß in Baden

„das Bedürfnis einer solchen Maßregel bei der großen Zahl von mehr oder weniger von einander abweichenden Maassen und Gewichten, welche in den verschiedenen Gebieten gebräuchlich waren, aus denen des Großherzogthums sich gebildet, als dringend sich dargestellt hatte,“ ein Umstand, der in unserm Vaterlande nun in weit geringerer Maße stattfindet. Nicht minder ist in jenem Lande seit dem Jahre 1810 diese Maßregel durch mannichfache Vorschritte so vorbereitet worden, daß ihr Eintritt natürlich mindern Schwierigkeiten unterliegen mußte. Auch konnte unzweifelhaft in Baden wie in Darmstadt die Nähe von Frankreich und der innige Verkehr mit demselben nur dazu dienen, die Aufnahme des metrischen Systems bedeutend zu erleichtern.

Die Deputationen konnten daher nicht zweifelhaft sein, daß eine so tief ins Volksleben eingreifende Maßregel wie die vorgeschlagene die gründlichste und allseitigste Prüfung erfordere, ehe man sie zur Annahme empfehlen könne; denn es genügt hier nicht, um den Hauptgrundsatz des Systems ins Auge zu fassen; wichtiger beinahe noch ist das Detail der Ausführung, und wenn irgendwo, so dürfte hier, was auch die Staatsregierung durch ihre Vorlage anerkannt hat, eine sorgfältige Erwägung durch ständische Corporationen, die mit den Verhältnissen aller Theile des Landes und aller Klassen der Unterthanen vertraut sind, an ihrem Platz und geeignet sein, vor Mißgriffen zu bewahren, um der neuen Einrichtung bei dem Volke Eingang zu verschaffen.

Erwägt man jedoch, daß zu Berathung dieses hochwichtigen Gegenstandes, welcher in der zweiten Kammer 5 Monate Zeit erfordert hat, der ersten Kammer und ihren Deputationen kaum 14 Tage Frist gelassen ist, so liegt es auf der Hand, daß eine gründliche Erwägung des Systems in allen seinen Theilen zu den unmöglichen Dingen gehört, und nur wahre Dringlichkeit könnte es rechtfertigen, auch jetzt noch einen, sodann durch die Nothwendigkeit gebotenen, Entschluß über den vorgelegten Plan zu fassen.

Frägt man sich nun, ob eine solche Dringlichkeit wirklich vorliege, so dürfte zunächst zwischen der Maas- und Gewichtsregulirung zu unterscheiden sein. Erstere, die Maasregulirung, kann, an sich genommen, für besonders dringlich nicht erkannt werden. Bestehen auch, wie oben erwähnt, vielfache Unregelmäßigkeiten in Bezug auf das Maas, deren Beseitigung wünschenswerth ist, und über lang oder kurz erfolgen muß, so ist das Uebel doch nicht so groß, daß sein Fortbestehen auf einige Jahre bedeutenden Nachtheil mit sich führen könnte. Hierzu kommt, daß eine sofortige Einführung dieses Theils des Systems weder zweckmäßig sein, noch selbst in der Absicht der Regierung, wie aus den Motiven erhellt, liegen dürfte. Sollte nämlich das System auch in diesem Bezug mit dem Münzsystem zu gleicher Zeit oder kurz darauf ins Leben treten, so würde die obenerwähnte Schwierigkeit vervielfacht werden und der Ungebildete, für welchen beide Factoren der Rechnungen, das Maas und der Werth des Geldes zugleich schwankend würde,

einem Zustand gänzlicher Ungewißheit preisgegeben werden. Ueberdies dürften die nöthigen Vorbereitungen von selbst den Eintritt der Maßregel bis zu der Zeit des nächsten Landtags verzögern, also in diesem Bezug von einer großen Dringlichkeit nicht die Rede sein können.

Anders jedoch stellt sich die Sache in Betreff des Gewichts dar. Denn einmal war schon bisher die Verwirrung im Gewichtswesen ungleich größer als in Betreff des Maases, indem das Mandat vom 7. August 1834 nebst dem Leipziger Krausmergewicht à 100 Pfund, das Fleischergewicht à 102 und das Berggewicht à 114 Pfund nachließ. Zu dem Allen kommt aber noch das Zollgewicht nach dem metrischen System regulirt und mit einem Centner à 100 Pfund, hinzu, welches bei allen auf den Zollvereinungsvertrag begründeten Abgaben vom 1. Januar dieses Jahres eingeführt werden mußte. Daß hier Abhülfe dringend nöthig sei, dürfte wohl am Tage liegen und es bedarf nur der Hinweisung auf die, im allerhöchsten Decret angedeuteten Administrativ-Schwierigkeiten, um zu dieser Ueberzeugung zu gelangen. Nicht nur würden verschiedene Behörden verschiedenes Gewicht führen, es würden auch dieselben Behörden für verschiedene Verwaltungszweige hierin es verschieden zu halten haben und der Gewerbetreibende, welcher seine Waaren nach Zollgewicht zu declariren und zu verwägen haben wird, würde für den Verkehr anderes Gewicht bedürfen. Um diese Unzuträglichkeiten zu vermeiden, bleibt daher nichts anderes, als die allgemeine Einführung des Zollgewichts als Landesgewicht übrig.

Diese Betrachtungen werden die Deputationen rechtfertigen, wenn sie bei der Kürze der, zur Erwägung verbleibenden Zeit und dem Nichtvorhandensein wahrer Dringlichkeit der Kammer die Annahme des Regierungsvorschlags, soweit er sich auf das Maas bezieht, nicht anzurathen vermögen; dagegen aus ob erwähnten Gründen

die Annahme des Gesetzesentwurfs, soweit er das Gesetz betrifft, beifällig zu begutachten sich bewegen fühlen.

Die Deputationen konnten sich zwar hierbei nicht verschweigen, daß dieser Vorschlag schon einen bedeutenden Vorschritt zu dereinstiger Einführung des metrischen Systems in sich fasse; sie glaubten jedoch hierin ein so großes Uebel nicht zu erkennen, da, wie aus Obigem erhellt, eine gründliche Heilung der vorhandenen Mißstände doch wohl kaum anders, als auf diesem Wege zu erreichen sein dürfte und im schlimmsten Falle das Nebeneinanderbestehen des metrisch regulirten Gewichts neben den alten oder den auf einer andern Basis regulirten Maassen als ein geringerer Nachtheil, als die außerdem unvermeidliche Verschiedenheit zwischen Zollgewicht und Landesgewicht erscheint.

Von dieser Ansicht ausgehend und in Hoffnung, daß sie den Beifall der geehrten Kammer finden werde, erlauben sich die Deputationen nunmehr zu dem Detail der Vorlage überzugehen.

Referent Prinz Johann: Ich füge noch hinzu in Bezug auf den Gang der Berathung, daß es der Kammer anheim zu stellen ist, ob sie jetzt auf das Deputationsgutachten nach Beendigung der allgemeinen Debatte Beschluß fassen, oder denselben bis zu §. 1 aussetzen will. Mit Annahme der §. 1 wird das Princip der Deputation angenommen sein. Beides wird auf dasselbe hinaus kommen.